

# Hygieneordnung

## Schuljahr 2020/2021

(Stand: 22.10.2020)

### **Festlegungen zum hygieneorientierten Verhalten und zur Organisation eines gesundheitsfördernden schulischen Umfeldes.**

Grundlage dieser Hygieneordnung ist die Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 31. August 2020

1. Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht

Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale unter den Schülerinnen und Schülern sollten dennoch vermieden werden.

2. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auf dem gesamten Schulgelände und in allen Schulräumen vorgeschrieben. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasenbedeckung gilt auch in den Unterrichtsräumen.

Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht.

Eine Ausnahme gilt für die Pausenzeiten. Solange die Personen sich außerhalb der Schulgebäude aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, können sie die Maske abnehmen.

Selbstverständlich besteht die Maskenpflicht nicht bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken).

3. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet auch bei der Nutzung des ÖPNV eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Auf den Fluren gilt ein Rechtsgehbot.
5. Eine gründliche Händehygiene wird durch das Händewaschen erzielt.
6. Das Berühren/Anfassen von z. B. Türklinken, Handläufen und jedweden Flächen sollte nur dann erfolgen, wenn dies unvermeidbar ist.
7. Es gilt eine Husten- und Niesetikette. Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge unter Einhaltung des größtmöglichen Sicherheitsabstandes.

8. Werden Krankheitssymptome festgestellt, die einer möglichen Corona-Ansteckung zugeordnet werden können, muss die betroffene Person zu Hause bleiben und eine medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen. Siehe hierzu die Übersicht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg: „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen ...“
9. Der Gang zur Toilette und die Toilettennutzung unterliegen strengsten Hygieneregelungen.
  - Zur Vermeidung von risikoträchtigen Frequentierungen in den Pausen ist der Gang zur Toilette auch in den Unterrichtszeiten gestattet.
  - Toiletten dürfen nur dann betreten werden, wenn die Abstandregel eingehalten werden kann.
  - Alle Toiletteneinrichtungen sind sauber zu halten. Unsachgemäßes Verhalten ist im Falle der Beobachtung sofort zu beanstanden.
  - Die Hände sind nach jedem Gang zur Toilette gründlich zu waschen und abzutrocknen.
10. Das Bistro ist geöffnet. Es dient dem Verkauf von Lebensmitteln. Der Aufenthalt im Bistro ist nur in der Mittagspause zum Verzehr dort gekaufter Speisen erlaubt.
11. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nur unter Einhaltung der Hygieneregeln verzehrt und insbesondere nur dann geteilt werden.
12. Die Klassenzimmer und die Unterrichtsräume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.
13. Verabredungen und Zusammenkünfte in den Pausen z. B. in der Raucherecke, auf den Parkplätzen, vor dem Schulgebäude usw. müssen unterbleiben.
14. Sollte kein Unterricht stattfinden, verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler ebenso verantwortungs- und hygienebewusst.
15. Als Aufenthaltsflächen im Freien stehen der Eduard-Spranger-Schule die Schulhöfe vor den Eingängen A, B, C und vor dem Bistro zur Verfügung. Als Raucherecke für die Schülerinnen und Schüler der Eduard-Spranger-Schule dient ausschließlich der Bereich bei der Kleinsporthalle. D. h. die Raucherecke beim Parkdeck steht unserer Schule nicht zur Verfügung. Das Rauchen an der Bushaltestelle ist nicht gestattet.
16. Alle Schülerinnen und Schüler, die unter einer relevanten Vorerkrankung leiden, entscheiden gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Präsenzunterricht.
17. Die oben genannten Festlegungen dienen der Gesunderhaltung von allen am Schulleben beteiligten Personen und auch deren Familienmitglieder und der gesamten Öffentlichkeit. Verstöße gegen diese Vorgaben werden nicht toleriert. Grobe oder mutwillige Verstöße werden zum Schutz aller Personen deutlich geahndet.

Der Schulleiter

